Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 08. Mai 2015

E-Mail: IVC4@bmf.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes
GZ IV C 4 - S 2479/13/10003
DOK 2014/0604420

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine begrüßt ausdrücklich das Anliegen einer Bündelung der Familienkassen. Die in der Zielsetzung genannten Gründe, dass mit der hohen Anzahl von Familienkassen die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und ein moderner Verwaltungsvollzug nur schwer zu erreichen sind, sind zutreffend – sie entsprechen auch unserer Erfahrung aus der Beratungspraxis.

Die Bündelung der Familienkassen und Übertragung auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ist nach unserer Auffassung jedoch nicht ausreichend konsequent. So sollten zum einen nicht nur die Familienkassen des Bundes, sondern auch der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengefasst werden, d. h. die Familienkassen der Gemeinden, der Kreise und der Länder. Für die Kommunen ist die Festsetzung des Kindergeldes keine originäre Aufgabe. Sie haben vielfältige andere soziale Aufgaben, deren Umfang wächst, beispielsweise bei der Kinderbetreuung oder Aufnahme von Asylsuchenden. Es wäre daher dringend geboten, sie von den Kindergeldaufgaben zu entbinden und damit zu entlasten.

Dies gilt für größere Kommunen und erst recht für kleinere Gemeinden. Deren Anzahl der Kinderfälle ist oft gering. Nach den Zahlen in der Gesetzesbegründung ergeben sich nur 260 Kindergeldfälle pro Familienkasse des öffentlichen Dienstes. Bei der sehr unterschiedlichen Größe der Kommunen haben kleinere Gemeinden eine erheblich niedrigere Fallzahl. Damit fehlt die Routine, sodass zwangsläufig auch die Gefahr fehlerhafter Entscheidungen steigt. Dies gilt zu Gunsten wie zu Ungunsten der Kindergeldberechtigten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei Eheleuten oder Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern die Elternteile den Kindergeldberechtigten bestimmen können. Dieses Wahlrecht ist missbrauchsanfällig, da Doppelzahlungen auch wegen der fehlenden IT-Verknüpfung der Familienkassen möglich sind. Über eine hohe Anzahl aufgetretener Fälle wurde in der Vergangenheit auch in Nachrichten berichtet. Die Zuordnung der Kindergeldzahlungen zu den Identifikationsnummern der Kinder und der Eltern wäre nur dann konsequent, wenn alle Familienkassen technisch verknüpft wären und einen Abgleich vornehmen würden. Der Aufwand hierfür dürfte sehr hoch sein.

Damit gebieten auch die Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Vollziehung eine Bündelung. Es ist nicht ersichtlich warum dies erst in einer zweiten Reformstufe erfolgen soll. Eine „Einladung“ der Länder und Kommunen sowie die laufende Evaluierung und mögliche Übertragung der Reformprozesse auf die Länder und Kommunen ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Da die Übertragung der Zuständigkeit nach vorliegendem Gesetzentwurf erst ab 2021 verpflichtend erfolgen soll, sollte bei der Länge der Übergangsdauer ein größerer Schritt möglich sein.

Darüber hinaus sollten die Doppelstrukturen beim Familienleistungsausgleich - bestehend in der Beantragung und Prüfung des Kindergeldes einerseits und einer hiervon vollständig losgelösten und unabhängigen Beantragung und Prüfung der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG andererseits - beseitigt werden. Gerade durch die bestehende Zweigleisigkeit entsteht erheblicher Mehraufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Eltern, die die Voraussetzungen zur Berücksichtigung ihrer Kinder mehrfach erklären und belegen müssen. Immer wieder sind hierbei unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Finanzämtern und Familienkassen festzustellen. Aus diesem Grund sollten die Zuständigkeiten bundesweit zentral zusammengeführt werden. Aus fachlicher Sicht favorisieren wir eine Integration in die Steuerverwaltung, bei den Finanzämtern. Dies wäre ein erheblicher Beitrag für Bürokratieabbau und Steuervereinfachung.

Bis zur Umsetzung könnten übergangsweise Feststellungen einer Behörde bindend für nachfolgende Festsetzungen sein, um die mehrfachen Prüfungen zu beseitigen. Da in diesem Fall bei fehlerhaften Festsetzungen erweiterte Folgen auftreten können, sollten die Korrekturmöglichkeiten ggf. erweitert werden.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Zusammenführung der Aufgaben von Familienkassen und Finanzämtern ist auch darauf hinzuweisen, dass damit erhebliche IT-Kosten gespart werden können. Bei der bestehenden Doppelstruktur müsste eine IT-Verknüpfung zwischen den Familienkassen und Finanzämtern erfolgen. Anderenfalls können verpflichtende Abfragen wie die Familienkasse in der Anlage Kind zur Steuererklärung nicht automatisiert ausgewertet werden. Dies dürfte die Umsetzung der mit der „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vorgesehenen vollmaschinellen Bearbeitung von Steuererklärungen erheblich erschweren!

Zu den im Gesetzentwurf ausgewiesenen Kosten fällt auf, dass lediglich der aufgrund der Übertragung entstehende Mehraufwand bei der Bundesagentur ausgewiesen ist, nicht jedoch der entfallende Aufwand bei den Familienkassen des Bundes. Auf diesen wird lediglich kurz im Text hingewiesen (mittelfristig höhere Einsparungen).

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

NVL NEUER VERBAND DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.